



## GEMEINDE VIRGEN

Bezirk Lienz, Osttirol  
A-9972 Virgen, Virgental Straße 81  
Tel. 04874/5202, Fax 04874/5202-17  
e-mail: [gemeinde@virgen.at](mailto:gemeinde@virgen.at)  
[www.virgen.at](http://www.virgen.at)

Virgen, am 9. Nov. 2017

E-Mail: [gemeinde@virgen.at](mailto:gemeinde@virgen.at)

Zl.: 120-20612VO/2017

Sachb.: Mariacher; DW 18

Betr.: Bauarbeiten auf Gemeindestraßen

Aufräumungs- und Sanierungsarbeiten anlässlich Murengang Mitteldorfer Bach

### Verordnung

Auf Grund der §§ 43 Abs. 1 a und 94 d StVO, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Virgen vom 29.05.2015, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Virgen aus Anlass der mit ha **Bescheid vom 9. Nov. 2017 Zl. 120-20612B/2017** erteilten Bewilligung für die Zeit vom 9. Nov. 2017 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dez. 2017, während der Dauer der Arbeiten für die **Baustelle im Bereich Hnr. Mitteldorf 21 bis Bereich Hnr. Mitteldorf 22** folgende Verkehrsregelung:

#### § 1

##### Vollsperrung

1. Ca. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit a Ziff 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff 11 StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Vollsperrung verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit a Ziff 10 a StVO 1960).
3. Ab Beginn bis zum Ende der Sperrung gilt ein „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52 Ziff 1 StVO 1960). Berechtigte sind davon ausgenommen.

#### § 2

##### Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung unwirksam.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen.
3. Die zur Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriftszeichen (allenfalls samt Zusatztafeln) sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Polizeiposten aufzustellen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der Bürgermeister Ing. Dietmar Ruggenthaler

Ergeht per E-Mail an:

- Gemeinde Virgen, 9972 Virgen

Nachrichtlich an:

- Polizeiinspektion Matri in Osttirol [PI-T-Matri-Osttirol@polizei.gv.at](mailto:PI-T-Matri-Osttirol@polizei.gv.at)
- Straßenverwaltung Gemeinde Virgen
- Bauhof Gemeinde Virgen [bauhof@virgen.at](mailto:bauhof@virgen.at)
- Hinweis mit Ortsplan in Homepage der Gemeinde Virgen [www.virgen.at](http://www.virgen.at)
- Hinweis mit Ortsplan per E-Mail an Fa. Rossbacher [entsorgung@rossbacher.at](mailto:entsorgung@rossbacher.at)
- Verwaltungsakt